

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion
im Kreistag des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich:
Fraktionen und Gruppen des Kreistages

bearbeitende Dienststelle

(403) Amt für Soziales und Senior*innen
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Str. 3
Ansprechpartner/in **Raum**
Herr Stender 401
Kontakt
Telefon: 05121 309-4011
Fax: 05121 309 95-4011
Manuel.stender@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
28.08.2023

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(403)50-10-00

Datum
14.09.2023

**Anfrage gem. § 56 NKomVG;
„Bedarfsgerechte und bezahlbare Altenpflegeheime“ – Anfrage 158/XIX vom 28.08.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.08.2023 haben Sie folgende Anfrage gestellt:

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie, den Beratungspunkt „Bedarfsgerechte und bezahlbare Altenpflegeheime“ in die Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Gesundheit und Soziales, des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste, des Kreisausschusses und des Kreistages aufzunehmen. Dazu bitten Sie, zur Vorbereitung der Beratungen um Beantwortung folgenden Fragen:

1. In welchen Gemeinden des Landkreises werden derzeit wie viele Altenpflegeheime mit jeweils wie vielen a) Einzelzimmern und b) Mehrbettzimmern betrieben? Welche Erkenntnisse hat die Kreisverwaltung über geplante Schließungen von Pflegeheimen oder Änderungen der Nutzung zu welchen anderen Zwecken?
Wie viele Menschen leben derzeit in den Pflegeheimen, wie viele Bewohner in Einzelzimmern, wie viele in Mehrbettzimmern? Wie hoch sind die durchschnittlichen Mehrkosten bei einem Einzelzimmer?
2. Wie hoch sind im Landkreis Hildesheim in welchen Altenpflegeheimen die von den Bewohnerinnen und Bewohnern für ein Einzelzimmer zumindest zu tragenden Kosten (Eigenanteil) in

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

welchem Pflegegrad? Wie hoch ist im Landkreis Hildesheim im günstigsten Fall der vom Bewohner zu tragenden Eigenanteil?

- 3.1 Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner von Altenpflegeheimen im Landkreis Hildesheim erhalten welche Sozialhilfeleistungen (Hilfe zur Pflege und weitere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch), weil sie die Kosten für ihr Pflegeheim nicht aufbringen können?
- 3.2 Wie hoch sind die für diese Leistungen beim Landkreis anfallenden Kosten (Höhe der Aufwendungen minus der Erträge)? In welcher Höhe erhält der Landkreis für die o. a. Leistungen Zuschüsse, Zuwendungen, Fördermittel usw. vom Land? Wie haben sich die beim Landkreis anfallenden Kosten für die o.a. Leistungen in den vergangenen 10 Jahren entwickelt? Wie hat sich der Anteil des Landes an diesen Kosten in den vergangenen 10 Jahren entwickelt?
- 4.1 Wie viele Menschen im Landkreis Hildesheim erhalten welche Sozialhilfeleistungen (Hilfe zur Pflege und weitere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch), da sie die Kosten für ihre ambulante Pflege nicht aufbringen können?
- 4.2 Wie hoch sind die für diese Leistungen beim Landkreis anfallenden Kosten (Höhe der Aufwendungen minus der Erträge)? In welcher Höhe erhält der Landkreis für die o.a. Leistungen Zuschüsse, Zuwendungen, Fördermittel usw. vom Land? Wie haben sich die bei Landkreis anfallenden Kosten für die o.a. Leistungen in den vergangenen 10 Jahren entwickelt? Wie hat sich der Anteil des Landes an diesen Kosten in den vergangenen 10 Jahren entwickelt?
5. Welche freiwilligen Leistungen hat der Landkreis Hildesheim in 2022 für die Unterbringung, Betreuung und Pflege alter pflegebedürftiger Menschen erbracht? Welche ungedeckten Kosten sind dafür angefallen und wo im Haushalt veranschlagt?
6. Für welche Anzahl von Personen sind vom Landkreis Hildesheim seit dem 01.04.2022 in welchem Umfang und für welche konkreten Maßnahmen die Kosten für „verlässlich bereitgestellte Kurzzeitpflegeplätze“ übernommen worden?
7. In welchen Altenpflegeheimen im Landkreis Hildesheim sind die Zimmer der Pflegbedürftigen nicht klimatisiert? Welche Maßnahmen sind geplant, um diese Zimmer bis wann zu klimatisieren?
8. Wie hoch sind die Kosten (Aufwendungen minus der Erträge) des Landkreises für a) die Jugendhilfe, b) die Kinderbetreuung, c) die Hilfe zur Pflege insgesamt, d) die Hilfen für die Menschen in Altenpflegeheimen, d) die Hilfen zur ambulanten Betreuung alter Menschen?

Ihre vorstehende Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einführend wird darauf hingewiesen, dass die Thematik Ausbau der stationären- und teilstationären Altenpflege im Landkreis Hildesheim – Antrag der CDU-Fraktion vom 30.08.2022, bereits im Rahmen der Ausschusssitzung am 15.09.2022 behandelt wurde.

zu 1:

Im Landkreis Hildesheim sind in allen Kommunen stationäre Pflegeeinrichtungen vorhanden, die ortsnahe Versorgung ist derzeit flächendeckend sichergestellt. Der örtliche Pflegebericht 2021 des Landkreises Hildesheim enthält eine Auflistung aller vollstationären Einrichtungen.

Zum Stichtag 31.12.2022 gibt es im Landkreis Hildesheim 54 stationäre Pflegeeinrichtungen mit insgesamt 4.393 Plätzen. Davon waren 3.565 Plätze belegt und 828 Plätze nicht belegt.

Angaben zur Aufteilung von Einzel- und Doppelzimmern bzw. die Auslastung in Bewohnerzahlen liegen der Heimaufsicht nicht vor. Die Anzahl von Einzel-, Doppel- und Mehrbettzimmern sowie deren konkrete Belegung können nicht ohne vertretbaren Aufwand (Anfrage bei jedem einzelnen Heim) ermittelt werden. Es ist jedoch bekannt, dass sich einzelne Einrichtungen im Umbau hin zu mehr Einzelzimmern mit höherem Komfort befinden oder ehemals als Doppel- oder Mehrbettzimmer ausgewiesene Räume nur noch mit einer Person belegt werden. Insgesamt ist sowohl bei Bestandseinrichtungen als auch bei Neubauten eine deutliche Tendenz zur Schaffung von Einzelzimmern zu erkennen. Dies entspricht der veränderten Nachfrage. Dennoch besteht – zum Beispiel bei (Ehe-) Paaren oder Bewohnenden, welche nicht alleine leben möchten – auch weiterhin ein Wunsch nach Doppelzimmern.

Informationen zu geplanten Schließungen von Einrichtungen oder Anträge auf Nutzungsänderungen liegen der Heimaufsicht nicht vor. Ergänzend wird mitgeteilt, dass der DRK Kreisverband Hildesheim-Marienburg e.V. das DRK-Pflegeheim Schloss Volkersheim zum 31.08.2023 geschlossen hat.

Die Kosten für Pflege, Unterbringung und Verpflegung sind unabhängig von der Art des Zimmers. Selbst die Investitionskosten für Empfänger von Sozialleistungen werden mit den Einrichtungsträgern seit einigen Jahren für Einzel- und Doppelzimmer in gleicher Höhe vereinbart, sofern im Einzelfall nicht besondere Gründe dagegensprechen. Selbstzahler, welche nicht auf Sozialleistungen angewiesen sind, können mit den Einrichtungsträgern abweichende Investitionskosten vereinbaren. Welche Mehrkosten dadurch ggf. entstehen, ist hier nicht bekannt.

Ergänzend wird hierzu auf Ausführungen in den Vorlagen 805/XVIII vom 14.05.2020 und 1127/XVIII vom 20.05.2021 verwiesen.

zu 2:

Aufgrund der Pflegerechtsreform und den hierdurch bedingt individuell unterschiedlichen Kostenanteilen der Pflegekasse, kann diese Frage nicht pauschal beantwortet werden. Selbst bei Bewohnenden mit gleichem Pflegegrad im selben Heim kann der Eigenanteil je nach Aufenthaltsdauer stark variieren.

So zahlt die Pflegeversicherung seit dem 01.01.2022 einen Zuschlag zur Reduzierung des Eigenanteils an den Pflegekosten. Dieser Leistungszuschlag erhöht sich mit der Dauer, die die pflegebedürftige Person in der Einrichtung verbringt, wie folgt:

- Bis 12 Monate: Übernahme von 5 % des Eigenanteiles
- Über 12 Monate: Übernahme von 25 %
- Über 24 Monate: Übernahme von 45 %
- Über 36 Monate: Übernahme von 70 %

zu 3.1:

Zum Stichtag 31.12.2022 sind beim Landkreis Hildesheim 970 Hilfeempfänger*innen im Sozialhilfebezug für stationäre Pflegeleistungen. Nachstehend die Entwicklung seit 2013:

Jahr	Hilfeempfänger stationäre Pflege
2013	823

2015	778
2017	775
2019	835
2021	966
2022	970

In den letzten Jahren haben sich die Hilfeempfangszahlen im Sozialhilfebezug aus folgenden Gründen stetig erhöht:

- Die demografische Entwicklung führt dazu, dass immer mehr Menschen ein höheres Lebensalter erreichen und sich auch der Anteil pflegebedürftiger Menschen erhöht. So ist die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen im Landkreis Hildesheim im Zeitraum von 2011 – 2021 von 11.197 um 83 % auf 20.509 angestiegen.
- Im Rahmen der Pflegestärkungsgesetze wurde 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, der es z.B. Menschen mit Demenz jetzt eher ermöglicht, eine Einstufung in einen Pflegegrad zu erhalten.
- Mit dem 2020 in Kraft getretenen „Angehörigentlastungsgesetz“ sollen Kinder von pflegebedürftigen Personen von der Pflicht zu Unterhaltszahlungen befreit werden, sofern ein Jahreseinkommen von 100.000 € nicht überschritten wird. Das war der ausdrückliche Wunsch des Gesetzgebers.
- Die Heimkosten sind aufgrund des seit September 2022 geltende Tariftreu-Gesetz (alle Pflegeeinrichtungen müssen ihre Pflege- und Betreuungskräfte nach Tarif oder in tariflicher Anlehnung bezahlen), sowie der inflationsbedingten Kostensteigerungen infolge des Ukraine-Konfliktes, stark angestiegen. Dadurch müssen auch immer mehr bisherige „Selbstzahler“ Sozialhilfeleistungen beantragen.

Die Bewohner*innen in Altenpflegeheimen erhalten grundsätzlich nur Leistungen aus der Hilfe zur Pflege und Leistungen von den Pflegekassen. Grundsicherungsleistungen bzw. Leistungen aus der Hilfe zum Lebensunterhalt kommen nur bei ambulant Pflegebedürftigen in Betracht. Dennoch gibt es als Sonderfall die Möglichkeit, dass einzelne Bewohner*innen Anspruch auf das Landesblindengeld oder Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz haben könnten.

Derzeit gibt es acht Fälle, wo die Heimkosten nach dem Bundesversorgungsgesetz -im Rahmen der normalen Hilfe zur Pflegeleistung- gezahlt werden.

zu 3.2:

Entwicklung der anfallenden Kosten für die stationäre Pflege seit 2013:

Jahr	Bruttoaufwendungen	Landeserstattung	Aufwendungen Landkreis
2013	6.624.257 €	4.968.192 €	1.656.065 €
2015	6.420.805 €	4.815.603 €	1.605.201 €
2017	6.085.154 €	4.563.865 €	1.521.288 €
2019	7.274.741 €	5.456.055 €	1.818.685 €
2021	10.448.920 €	8.359.136 €	2.089.784 €
2022	7.466.199 €	6.719.579 €	746.619 €

Der Aufwand im Bereich der Hilfe zur Pflege wird derzeit bei Personen über 18 Jahren, die 99 % der Fälle ausmachen, zu 90 % erstattet. (Im Jahr 2022: 90 %, In den Jahren 2020-2021: 80 %, 2019 und davor 75 %).

Personen unter 18 Jahren diesjährig nur 31,2 %. (2022: 33,3 %, 2020-2021: 69,7 %, 2019 und davor 75 %).

Aufgrund der sich möglicherweise jährlich ändernden Kostenerstattungssätze sind Prognosen hinsichtlich der Kostenentwicklung nur sehr vage möglich. Weitere Einflussfaktoren sind regelmäßige Pflegereformen oder Änderungen des Wohngeldes. Zudem ist zu berücksichtigen, dass partiell aufgrund des einhergehenden Personalmangels und der damit verbundenen längeren Bearbeitungszeit diesjährig Rückstände aus dem Vorjahr aufgearbeitet wurden. Diese Kosten hätten teilweise dem Vorjahr zugerechnet werden müssen.

zu 4.1:

Zum Stichtag 31.12.2022 sind beim Landkreis Hildesheim 181 Hilfeempfänger*innen im Sozialhilfebezug für ambulante Pflegeleistungen.

zu 4.2:

Entwicklung der anfallenden Kosten für die ambulante Pflege seit 2013:

Jahr	Bruttoaufwendungen	Landeserstattung	Aufwendungen Landkreis
2013	2.422.387 €	1.816.790 €	605.596 €
2015	2.965.232 €	2.223.924 €	741.308 €
2017	1.966.597 €	1.474.947 €	491.649 €
2019	2.270.453 €	1.702.839 €	567.613 €
2021	2.922.747 €	2.338.197 €	584.549 €
2022	2.451.580 €	2.206.422 €	245.158 €

zu 5:

Bei den Leistungen für Unterbringung, Betreuung und Pflege pflegebedürftiger Menschen in vollstationären Pflegeeinrichtungen handelt es sich um Pflichtleistungen im übertragenen Wirkungskreis. Zusätzliche freiwilligen Leistungen hat der Landkreis Hildesheim in 2022 nicht erbracht.

zu 6:

Eine Förderung von verlässlich bereitgestellten Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 NPflegeG ab dem 01.04.2022 möglich. Förderanträge der Einrichtungen werden durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) bearbeitet. Da der Landkreis Hildesheim in dem Antragsverfahren nicht beteiligt ist, können keine Angaben zu geförderten „verlässlichen Kurzzeitpflegeplätzen“ gemacht werden. Eine entsprechende Anfrage wurde beim LS gestellt.

zu 7:

Der Heimaufsicht liegen keine Erkenntnisse über die Klimatisierung einzelner Bewohnerzimmer vor. Mit Rundschreiben (Email) vom 25.07.23 hat die Heimaufsicht im Rahmen ihrer gesetzlichen

Beratungsfunktion den Einrichtungen ausreichend Informationsmaterial zum Thema „Vorkehrungen bei Hitze in voll- und teilstationären Einrichtungen“ zugesandt und - wie in den Vorjahren - darum gebeten, durch angemessene und zielführende Vorkehrungen für einen ausreichenden Schutz ihrer Bewohner*innen zu sorgen.

Die (baulichen) Anforderungen an den Betrieb eines Heims ergeben sich aus § 5 NuWG und werden durch die hiesige Heimaufsicht durchgehend nachgehalten. Es obliegt somit einzig den Heimbetreibern geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Standards einzuhalten. Hierzu bedarf es je nach Lage und Beschaffenheit des Gebäudes nicht unbedingt einer Klimatisierung.

zu 8:

Die Kosten (Aufwendungen - minus Erträge) für die Jugendhilfe (Daten des Amt 406) beliefen sich 2022 auf 75.145.958 €.

Die saldierten Kosten für das Produkt 365-001 "Sicherstellung der Kindertagesbetreuung" (Daten des Amt 407) werden sich im Jahr 2023 voraussichtlich auf etwa 43.100.000 € belaufen.

Nach derzeitiger Prognose werden 2023 insgesamt 12.218.000 € für Hilfe zur Pflege Leistungen zur Auszahlung gebracht. 9.620.000 € entfallen schätzungsweise auf anspruchsberechtigte Heimbewohner*innen, die verbleibenden 2.560.000 € für ambulante Pflegeleistungen und ca. 38.000 € für die Kurzzeitpflege.

Diese Gesamtkosten werden derzeit zu 90 % vom Land Niedersachsen übernommen. Daher verbleibt lediglich ein Eigenkostenanteil des Landkreises von ca. 1.221.800 € (Kumuliert: 962.000 € für Heimbewohner*innen, 256.000 € für ambulante Pflegeleistungen und 3.800 € für die Kurzzeitpflege).

Die Beantwortung dieser Anfrage hat 7 Stunden in Anspruch genommen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Knollmann